



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

**Ordnung zur Verhinderung
von Geldwäsche
der
Andrassy Universität Budapest¹
2019**

¹ Angenommen von dem Senat der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität durch den Senatsbeschluss Nr. 105/2019 vom 12.12.2019. Gültig ab dem 13.12.2019.

Ziel und Rechtsgrundlage der Ordnung

Die Universität ist, da sie aufgrund von Auftrags- bzw. Dienstleistungsverträgen für Dritte Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung bzw. Buchführung durchführt, verpflichtet, eine interne Ordnung für die Erfüllung der ihr gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zur Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erstellen. Mit dieser Ordnung erfüllt die Universität als Erbringerin rechnungslegerischer Dienstleistungen diese gesetzliche Verpflichtung.

Zweck dieser Ordnung ist es, konkrete Richtlinien für die rechnungslegerische Dienstleistungen erbringende Organisationseinheit der Universität (bzw. deren Leiter/Leiterin und Angestellten, im Weiteren: Dienstleister) zu erstellen

- für die Erfüllung der diesbezüglichen gesetzlich bestimmten Aufgaben;
- damit sie fähig ist, Angaben, Sachverhalte bzw. Umstände zu erkennen, die darauf möglicherweise darauf abzielen, aus Straftaten stammende Gelder und Vermögenswerte über die Tätigkeit des Dienstleisters zu legalisieren bzw. den Terrorismus finanziell zu unterstützen.

Folgende Rechtsvorschriften sind relevant:

- Gesetz LIII aus dem Jahr 2017 über die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Weiteren: GeldwG),
- Gesetz LII aus dem Jahr 2017 über die Durchführung der von der Europäischen Union und vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erlassenen Maßnahmen zur Beschränkung der Geld- und Vermögensflüsse (im Weiteren: BMG),
- Verordnung 21/2017 vom 3.8. des Ministeriums für Nationale Wirtschaft über die obligatorischen Elemente der Ordnung.

Diese Ordnung wurde auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben der vom Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Steuerbehörde am 22. 1. 2018 herausgegebenen Musterordnung für die Rechnungslegung (Buchhaltung) erstellt.

Grundbegriffe für die Interpretation der Ordnung

Rechnungslegung:

Gesamtheit der für die Erfüllung der im Gesetz C aus dem Jahr 2000 über die Rechnungslegung und der in den damit verbundenen Regierungsverordnungen bestimmten Verpflichtungen hinsichtlich der Buchführung und Berichtserstellung erforderlichen Aufgaben, insbesondere:

a) die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und regelmäßigen Überprüfung der Rechnungslegungspolitik, des Systems und der Methodik der Abrechnungen und Berichtserstellung (einschließlich der internen Informationsstrukturen), der Kontenordnung sowie der für Buchführung und Berichtserstellung erforderlichen sonstigen Ordnungen, einschließlich der Führung der Verzeichnisse der Hauptbuchhaltung, der Zusammenstellung von Summenbuchungen, der Berichtserstellung, der Analyse der in den Verzeichnissen aufgeführten Angaben und der die wirtschaftlichen Entscheidungen begründenden Schlussfolgerungen,

b) die Ausarbeitung und Bereitstellung von wahrheitsgetreuen internen und externen Informationen sowie die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit, Vorschriftsmäßigkeit, Belastbarkeit und Belegbarkeit der in den Abrechnungen und Berichten aufgeführten Angaben und der Einhaltung der Anforderungen der Rechnungslegungsprinzipien.

Resolution des UN-Sicherheitsrats:

Vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zum Zweck der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und Sicherheit aufgrund Artikel 25 der im Gesetz I aus dem Jahr 1956 veröffentlichten Charta der Vereinten Nationen gefasste Resolution.

Aufsichtsorgan:

Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zentralen Leitung der Steuerbehörde.

Organisation ohne Rechtspersönlichkeit:

Personen, die weder juristische noch natürliche Personen sind.

Politisch exponierte Person:

Natürliche Personen, die eine wichtige öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder im Jahr vor der Kundenüberprüfungsmaßnahme eine solche innehatten, sowie nahe Angehörige solcher Personen, bzw. Personen, die solchen Personen bekanntermaßen nahestehen. § 4 Absatz (2) des GeldwG definiert den Begriff der politisch exponierten Person. § 4 Absatz (3) des GeldwG bestimmt den Begriff des nahen Angehörigen. § 4 Absatz (4) bestimmt den Begriff der nahestehenden Person.

Risikoorientierter Ansatz:

Aufgrund der Art und des Betrags der Geschäftsbeziehung bzw. des Auftrags sowie aufgrund der Umstände des Kunden in der Ordnung aufgrund einer internen Risikoanalyse festgelegtes Verfahren zur Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Nationale Risikobewertung:

Nationale Bewertung, die geeignet ist, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken aufzudecken, zu analysieren, laufend zu überprüfen, sowie nationale Maßnahmen zum Risikomanagement zu bestimmen.

Zentrale Stelle für Finanzinformationen:

Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zentralen Leitung der Steuerbehörde.

Für die Verordnung von restriktiven Finanz- und Vermögensmaßnahmen verantwortliche Stelle:

Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zentralen Leitung der Steuerbehörde.

Restriktive Maßnahmen finanzieller und vermögensbezogener Art:

- a) Einfrieren von Finanz- und Vermögenswerten mittels eines EU-Rechtsakts oder eines Beschlusses des UN-Sicherheitsrates,
- b) durch einen EU-Rechtsakt oder Beschluss des UN-Sicherheitsrates erlassenes Verbot des Bereitstellens von Finanz- und Vermögenswerten, sowie
- c) Verbot bzw. Beschränkung von Finanztransaktionen in durch Rechtsakte der EU und Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats bestimmten Fällen, sowie die damit verbundenen Zulassungsverfahren.

Von restriktiven Maßnahmen betroffene Subjekte:

Natürliche oder juristische Person bzw. Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, die einem restriktive Maßnahmen verordnenden Rechtsakt der EU bzw. Beschluss des UN-Sicherheitsrats unterliegt, bzw. natürliche oder juristische Personen bzw. Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die Mitglied einer Organisation sind, die einem restriktive Maßnahmen verordnenden EU-Rechtsakt oder Beschluss des UN-Sicherheitsrates unterliegt.

Proliferationsfinanzierung:

Finanzierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen gemäß EU-Rechtsakt bzw. Beschluss des UN-Sicherheitsrates.

Drittstaaten mit hohem Risiko und strategischen Mängeln:

In aufgrund der delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, erlassenen Verordnungen bestimmte Staaten.

Für die Identifizierung von Personen geeigneter amtlicher Ausweis:

Personalausweis, Pass, Führerschein im Kartenformat

Identitätsprüfung:

Überprüfung der Identität des Kunden, des Bevollmächtigten, des Verfügungsberechtigten sowie des Vertreters und des tatsächlichen Eigentümers gemäß der Vorgaben dieser Ordnung.

LeiterIn des Dienstleisters: Diejenige natürliche Person, die berechtigt ist, die juristische Person oder die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit zu vertreten, in ihrem Namen Entscheidungen zu fassen oder interne Führungsaufgaben auszuüben;

Zuständiger Leiter/zuständige Leiterin: Jene natürliche Person, die vom Leiter des Dienstleisters in dieser Ordnung beauftragt wurde, unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

a) er/sie verfügt über hinreichende Kenntnisse darüber, inwieweit der Dienstleister hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Risiken ausgesetzt ist, sowie

b) er/sie verfügt über einen Führungsauftrag, der es ermöglicht, das Risikopotential beeinflussende Entscheidungen anzuregen oder zu treffen.

An der Universität ist der zuständige Leiter der Leiter/die Leiterin der die Dienstleistung erbringenden Organisationseinheit.

Tatsächlicher Eigentümer [wirtschaftlich Berechtigter]:

a) diejenige natürliche Person, die in der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit unmittelbar oder – in der in § 8:2 Absatz (4) des Gesetzes V aus dem Jahr 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (im Weiteren: BGB) bestimmten Weise – mittelbar über mindestens fünfundzwanzig Prozent der Stimmen oder der Anteile verfügt, oder die in anderer Weise tatsächliche Kontrolle über die juristische Person oder die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ausübt, wenn die Rechtsperson oder die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit keine Gesellschaft ist, die an einem geregelten Markt gehandelt wird, der Offenlegungspflichten unterliegt, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder damit gleichwertigen internationalen Vorschriften stehen,

b) jene natürliche Person, die über die juristische Person oder die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit einen – gemäß § 8:2 Absatz (2) des BGB – bedeutenden Einfluss ausübt,

c) jene natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion ausgeführt wird, oder die in anderer Weise eine tatsächliche Kontrolle über die Tätigkeit der auftraggebenden natürlichen Person ausübt,

d) bei Stiftungen diejenige natürliche Person,

1. die Begünstigte von mindestens fünfundzwanzig Prozent des Stiftungsvermögens ist, wenn die zukünftigen Begünstigten schon bestimmt worden sind,

2. zu deren Gunsten die Stiftung gegründet worden ist bzw. geführt wird, wenn die Begünstigten noch nicht bestimmt worden sind, oder

3. die Mitglied des Führungsorgans der Stiftung ist, oder einen bestimmenden Einfluss über mindestens fünfundzwanzig Prozent des Stiftungsvermögens ausübt, oder die Stiftung vertritt,

e) bei Trustverträgen

ea) der Treugeber sowie dessen tatsächlicher Eigentümer gemäß Punkt a) und b),

eb) der Treuhänder sowie dessen tatsächlicher Eigentümer gemäß Punkt a) und b),

ec) der Begünstigte oder die Gruppe von Begünstigten sowie sein/ihr tatsächlicher Eigentümer gemäß Punkt a) und b), sowie

ed) natürliche Personen, die in anderer Weise Einfluss und Kontrolle über das verwaltete Vermögen ausüben,

f) wenn keine natürliche Person gemäß Punkt a)–b) vorhanden ist, der leitende Vertreter der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit;

Kunde:

Wer mit dem Dienstleister mittels Auftragsvertrag eine Geschäftsbeziehung über Dienstleistungen im Bereich Rechnungswesen (Buchhaltung) eingeht.

Kundenüberprüfung [Kundensorgfaltspflicht]:

Die Durchführung der im Kapitel II dieser Ordnung bestimmten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden beim Beginn der Geschäftsbeziehung bzw. wenn hinsichtlich der Echtheit oder Angemessenheit der zuvor erfassten Angaben zur Kundenidentifizierung Zweifel aufkommen.

Geschäftsbeziehung:

Mittels eines Vertrags über Dienstleistungen im Bereich des Rechnungslegungswesens (Buchhaltung) zustande gekommenes dauerhaftes Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Dienstleister.

Geschäft:

Vorgang im Rahmen der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit einer Dienstleistung des Dienstleisters im Bereich des Rechnungslegungswesens, der in den Anwendungsbereich des GeldwG fällt. Ein solcher Vorgang ist insbesondere die Entgegennahme eines über einen konkreten Wirtschaftsvorgang beim Kunden ausgestellten Belegs zum Zweck der Buchung.

Geldwäsche:

Strafbares Verhalten gemäß § 399–400 des Gesetzes C aus dem Jahr 2012 über das Strafgesetzbuch (im Weiteren: StGB).

Terrorismusfinanzierung:

In § 318 des StGB bestimmte strafbares Verhalten.

Register von Vermögenswerten:

Grundbuch, Handelsregister, KfZ-Register, Schiffsregister, Luftfahrzeugregister, amtliches Register der Kulturgüter gemäß gesonderter Rechtsvorschriften.

Inhalt der Ordnung

Diese Ordnung schreibt hinsichtlich der vom Dienstleister erbrachten Buchführungsdienstleistungen den Angestellten und dem Leiter der die Dienstleistung erbringenden Organisationseinheit folgende Prinzipien, Aufgaben und Verfahrensweisen vor:

- Typologie: Welche Prinzipien sind vom Dienstleister beim Eingehen einer Geschäftsbeziehung, während dieser und bei ihrer Auflösung hinsichtlich der Feststellung von auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinweisenden Angaben, Sachverhalte und Umstände zu beachten?
- Kundenüberprüfung: Welche Maßnahmen sind bei der Überprüfung von Kunden erforderlich, welche Angaben sind zu überprüfen, wann ist eine einfache, wann eine verstärkte Überprüfung erforderlich; kann die Prüfung eines anderen Anbieters übernommen werden und in welchem Maß; welches sind die anzuwendenden Vorgehens- und Verhaltensweisen, wie gestaltet sich das interne Verfahren?
- Verfahren für die Erstellung der internen Risikobewertung
- Meldung: Wie läuft das interne Verfahren beim Feststellen eines relevanten Sachverhalts ab; wer ist zuständig, wie sind die Angaben des verdächtigen Geschäfts weiterzuleiten; wer und wie meldet die Angaben der zuständigen Behörde; welche Geheimhaltungsvorschriften sind einzuhalten?
- Aufschub von Geschäften wenn verdächtige Umstände festgestellt wurden.
- Datenverarbeitung: wie sind Daten zu verarbeiten und aufzubewahren?
- Weiterbildung: Vorschriften zum Schutz und zur Schulung von Angestellten.
- Internes Prüfungs- und Informationsverfahren: Daten des zuständigen Leiters, Bestimmung seiner Kompetenzen, Überprüfung der Durchführung der im GeldwG und im BMG bestimmten Aufgaben
- Monitoring von restriktiven Maßnahmen: welches Filter- und Monitoringsystem wird von der Universität als Dienstleiterin im Bereich Rechnungslegung zum Zweck der Umsetzung der restriktiven Maßnahmen angewendet; was ist die interne Vorgehensweise für das Screening der Liste über die von restriktiven Maßnahmen betroffenen Subjekte?

I. TYPOLOGIE

Die Typologie zählt die Faktoren auf, die der Dienstleister für die Feststellung von Angaben, Sachverhalten und Umständen, die auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder auf die Herkunft der Sache aus Straftaten hinweisen, überprüft.

Der Dienstleister erbringt nur in beschränktem Rahmen (für die Trägerstiftung, für die zur Organisation von Veranstaltungen und zur Nutzung des Gebäudes gegründete Gesellschaft im eigenen Besitz, sowie für den gemeinnützigen Verein der Studierenden) Rechnungslegungsdienstleistungen. Da der tatsächliche Eigentümer dem Dienstleister beim Eingehen der Geschäftsbeziehung immer bekannt ist, legt er folgende Kriterien für die Feststellung von bei Rechnungslegungsdienstleistungen öfter vorkommenden Umständen bzw. komplexen oder ungewöhnlichen Geschäften fest. Solche Geschäfte können für den Dienstleister eine Meldepflicht begründen. Es kann vom Dienstleister aber nicht erwartet werden, den Straftatbestand der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung juristisch zu analysieren oder seine Elemente zu bestimmen.

A. Bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung zu beachtende Kriterien

Da der Dienstleister nur für den im oben erwähnten beschränkten Kundenkreis Rechnungslegungsdienstleistungen erbringt, sind Gründungsziele, Tätigkeit und Betrieb sowie die tatsächlichen Eigentümer und Leiter beim Beginn der Geschäftsbeziehung dem Dienstleister schon bekannt. Die Gesellschaft wurde von der Universität selbst gegründet und führt ihre Tätigkeit in enger fachlicher Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten der Universität durch. Die Trägerstiftung wurde durch einen Rechtsakt von der Regierung Ungarns gegründet. Der Vertreter der öffentlichen

Stiftung und der Vorsitzende des Kuratoriums werden vom Kuratorium mit der Genehmigung des von der Regierung bestimmten Ministers gewählt. Deshalb sind die personenbezogenen Angaben des leitenden Angestellten dem Dienstleister von Amts wegen bekannt. Daher bestehen bei der Begründung der Geschäftsbeziehung keine zu Verdachtsmomenten Anlass gebende Kriterien, die zu prüfen sind.

B. Während der Geschäftsbeziehung zu beachtende Kriterien

- 1) der Kunde hat über einzelne Geschäftsvorgänge falsche oder irreführende Informationen bzw. Angaben geliefert;
- 2) Ausstellung bzw. Annahme von nicht mit tatsächlichen Wirtschaftsvorgängen verbundenen Dokumenten bzw. Belegen;
- 3) Übergabe von Dokumenten bzw. Belegen zu Buchungszwecken von Wirtschaftsvorgängen mit nicht existierenden bzw. nicht identifizierten Gesellschaften;
- 4) Überweisungen und Bartransaktionen unbekannter Herkunft bzw. ohne Rechtstitel (ohne Begründung durch Rechtsvorschriften, Kundenanweisung bzw. Vertrag oder Vereinbarung)
- 5) bei unternehmerisch tätigen Kunden Abrechnung eines auffällig hohen Erlöses, gegen den keine entsprechenden Kosten (keine Erhöhung) vorliegen;
- 6) die Waren- oder Dienstleistungsgeschäfte passen nicht ins Unternehmensprofil;
- 7) Manipulation, Änderung, evtl. Fälschung von Daten oder Dokumenten;
- 8) regelmäßige unbegründete Mehr- bzw. Fehlmengen mit hohen Werten in den Beständen, ohne dass die tatsächliche Ursache bestimmt wird;
- 9) bei Gesellschaften mit minimalem Eigenkapital (Vermögen) Anlagen von hohem Wert, die nicht durch eine reguläre Kreditaufnahme bzw. ein Darlehen nachgewiesen werden können;
- 10) die Verbindlichkeiten des Kunden werden regelmäßig von Anderen (ohne Vertrag bzw. Vereinbarung) erfüllt und umgekehrt;
- 11) Fremdwährungstransaktionen von ungewöhnlicher Höhe und in ungewöhnlichen Devisen;
- 12) schnelle Erhöhung der Hauskasse bzw. dauerhaft hohes Saldo, das durch die Tätigkeit des Kunden nicht gerechtfertigt ist;
- 13) Bankeinzahlungen auf das Kundenkonto, die nicht aus gebuchten Umsätzen stammen;
- 14) Gelder „fließen“ durch Kundenkonten hindurch;
- 15) aufgrund der zur Buchung übergebenen Belege sind keine auf konkrete Tätigkeiten hinweisende Kosten (z.B. für Wasser, Heizung, Telefon, Elektrizität, Miete) vorhanden;
- 16) auf die Frage nach der Herkunft von beim Kunden auftauchenden Vermögenswerten (Gesellschafterdarlehen, Stammkapitalerhöhung) unbekannter Herkunft gibt der Vertreter eine offensichtlich falsche Antwort oder verweigert die Auskunft;
- 17) der Kunde akzeptiert Rechnungen ohne wirtschaftlichen Zweck von in Staaten mit niedrigen Steuerzinsen (offshore) eingetragenen Gesellschaften;
- 18) der Kunde führt für in Staaten mit niedrigen Steuerzinsen (offshore) eingetragene Gesellschaften Subunternehmertätigkeiten ohne wirtschaftlichen Zweck aus;
- 19) der Kunden nimmt Rechnungen bzw. Erfüllungsbelege ohne wirtschaftlichen Zweck von Gesellschaften an, die in Drittstaaten mit hohem Risiko und strategischen Mängeln eingetragen sind.

C. Bei der Beendigung einer Geschäftsbeziehung zu beachtende Kriterien

Wegen der unter Punkt A. dargestellten Umstände bestehen weder bei der Begründung, noch bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung verdächtige bzw. besonders zu beachtende Kriterien.

II. DIE KUNDENÜBERPRÜFUNG

A. Eine Kundenüberprüfung ist zwingend vorzunehmen:

- 1) bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung;

- 2) wenn auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hinweisende Angaben, Sachverhalte oder Umstände auftauchen, sofern noch keine Kundenüberprüfung vorgenommen wurde;
- 3) wenn Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten auftauchen.

Der Dienstleister nimmt beim Beginn der Geschäftsbeziehung bzw. dem Dienstleistungsauftrag bzw. beim Inkrafttreten dieser Ordnung eine Überprüfung der Kunden gemäß der in dieser Ordnung bestimmten Maßnahmen vor.

B. Maßnahmen zur Kundenüberprüfung:

- 1) Identifizierung der im Namen oder als Vertreter des Kunden vorgehenden Person und Überprüfung ihrer Identität, Überprüfung der Berechtigung zur Vertretung;
- 2) Identifizierung des Kunden und Identitätsüberprüfung;
- 3) Identifizierung der tatsächlichen Eigentümer;
- 4) Erfassen der Daten der Geschäftsbeziehung;
- 5) laufendes Monitoring der Geschäftsbeziehung;
- 6) Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten.

1) Identifizierung der im Namen oder als Vertreter des Kunden vorgehenden natürlichen Person und Überprüfung ihrer Identität

Der Dienstleister erfasst bei der Identifizierung der natürlichen Person:

- a) ihren Namen und Vornamen;
- b) ihren Geburtsnamen und -vornamen;
- c) ihre Staatsangehörigkeit;
- d) Geburtsort und -datum;
- e) den Geburtsnamen der Mutter;
- f) den Wohnort, falls keiner vorhanden, den Aufenthaltsort;
- g) Art und Nummer des zur Identifizierung vorgelegten Dokuments.

Für die Identifizierung der natürlichen Person, die im Namen oder Auftrag des Kunden vorgeht, bittet der Dienstleister um Vorlage folgender Dokumente:

- bei ungarischen Staatsangehörigen: Personalausweis, Wohnsitzkarte;
- bei ausländischen natürlichen Personen:
 - Pass oder
 - Personalausweis (wenn dieser die Person zum Aufenthalt in Ungarn berechtigt);
 - amtlicher Nachweis über den Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Visum).

Der Dienstleister überprüft die Gültigkeit der vorgelegten Dokumente und erstellt eine Kopie. Laut der beim Verfassen dieser Ordnung gültigen Rechtsinterpretation muss das Foto auf Lichtbildausweisen beim Kopieren abgedeckt werden.

Des Weiteren überprüft er die Gültigkeit der Vollmacht (einmalige Vollmacht oder Vollmacht auf Widerruf) bzw. die Berechtigung zur Vertretung (gerichtliche Verfügung, Auszug aus dem Handelsregister bzw. aus anderen amtlichen Registern).

2) Identifizierung des Kunden (juristische Person)

Aufgrund der Art der Tätigkeit von Rechnungslegungsdienstleistern kann der Kunde keine natürliche Person sein.

Der Dienstleister ist zum Zweck der Identifizierung zum Erfassen folgender Daten der juristischen Person verpflichtet:

- a) Name und Kurzname;
- b) Sitz, bei Sitz im Ausland – falls vorhanden – Adresse der Niederlassung in Ungarn;
- c) Hautgeschäftsbereich;
- d) Name und Position der zur Vertretung berechtigten Personen;

- e) für die Identifizierung des Zustellungsbevollmächtigten erforderliche Angaben;
- f) Handelsregisternummer, bzw. bei sonstigen juristischen Personen Nummer der Verfügung über die Gründung (Eintragung ins Register) oder Registernummer;
- g) Steuernummer.

Zur Identifizierung der juristischen Person verlangt der Dienstleister die Vorlage folgender – vor nicht mehr als 30 Tagen ausgestellter – amtlicher Dokumente:

- Verfügung über die Registrierung bzw. die Eintragung von Änderungen der Organisation beim Gericht,
- Angaben aus dem amtlichen Register: bei Unternehmen Handelsregistrauszug, bei sonstigen Organisationen amtliche Eintragung beim Gericht,
- Gründungsurkunde, Erklärung über die Übernahme einer Funktion bzw. Rücktrittserklärung, wenn die gerichtliche Eintragung der Gründung bzw. Änderung noch nicht erfolgt ist.

Wenn die Eintragung des Kunden ins amtliche bzw. Handelsregister oder die Eintragung von Änderungen noch nicht erfolgt ist, fordert der Dienstleister den Kunden schriftlich auf, die rechtskräftige gerichtliche Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach dem elektronischen Eingang im amtlichen Unternehmensportal vorzuweisen.

Der Dienstleister prüft beim Vorweisen der amtlichen Dokumente ihre Gültigkeit, bei Bevollmächtigten die Gültigkeit der Vollmacht, sowie die Berechtigung zur Vertretung des Kunden. Zum Zweck der Identifizierung und Identitätsprüfung ist der Dienstleister berechtigt, die zur Identifizierung vorgelegten Angaben – risikoorientiert – in öffentlichen amtlichen Registern zu überprüfen.

3) Identifizierung des tatsächlichen Eigentümers

Tatsächlicher Eigentümer im Sinne des GeldwG kann nur eine **natürliche Person** sein.

Der Vertreter der juristischen Person gibt eine schriftliche Erklärung über den tatsächlichen Eigentümer der juristische Person bzw. Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ab unter Angabe folgender Daten:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsname und -vorname;
- c) Staatsangehörigkeit;
- d) Geburtsort und -datum;
- e) Wohnort, falls keiner vorhanden, Aufenthaltsort;
- f) Art und Umfang der Eigentümerinteressen;
- g) ob der tatsächliche Eigentümer eine politisch exponierte Person ist.

Die Erklärung über den tatsächlichen Eigentümer kann mittels Ausfüllen des Formulars in Anhang 1 (Punkt II) geleistet werden, bzw. sie kann Bestandteil des schriftlichen Vertrags zwischen dem Dienstleister und dem Kunden sein.

Die Erklärung über die politische exponierte Person ist in Anhang 2 enthalten. Die Erklärung wird von der im Namen der Organisation vorgehenden Person hinsichtlich sämtlicher, der Verpflichtung zur Identifizierung unterliegender tatsächlicher Eigentümer abgegeben.

Wenn ein Mitglied des Kunden als politisch exponierte Person zu betrachten ist:

- muss die Erklärung die Angabe enthalten, aufgrund welches Punktes von § 4 Absatz (2) des GeldwG sie als politisch exponiert gilt;
- kann die Begründung der Geschäftsbeziehung ausschließlich mit der Genehmigung des zuständigen Leiters erfolgen;
- muss der Kunde als hohes Risiko eingestuft und die Geschäftsbeziehung laufend im verstärkten Verfahren überprüft werden.

Der Dienstleister ist verpflichtet, die Angaben der abgelegten Erklärungen in den aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehenden Listen bzw. öffentlich zugänglichen Registern zu überprüfen.

Der Dienstleister ist berechtigt, risikobasiert von der Erklärung über die tatsächlichen Eigentümer abzusehen, wenn bei den Kunden ein geringes Risiko besteht. In diesem Fall erfasst er die gesetzlich vorgeschriebenen Daten aufgrund der vorgelegten amtlichen Dokumente sowie der öffentlich zugänglichen Register oder aufgrund von Registern, bei denen er gesetzlich zur Datenabfrage berechtigt ist. Dabei merkt der Dienstleister bei der Datenerfassung an, dass die Datenerfassung ohne schriftliche Erklärung des Kunden erfolgt ist.

4) Erfassung der Daten der Geschäftsbeziehung

Bei der Kundenüberprüfung erfasst der Dienstleister folgende Angaben zur Geschäftsbeziehung:

- Vertragstyp (Auftragsvertrag, Dienstleistungsvertrag);
- Vertragsgegenstand (komplexe Buchführungsdienstleistung oder konkreter Einzelauftrag);
- Vertragsdauer (unbestimmte oder bestimmte Laufzeit);
- Umstände der Vertragserfüllung (Datum des Vertrags bei mündlichen Verträgen, Ort und Datum der Ausstellung des Datenblattes über die Kundenüberprüfung).

Der Dienstleister geht Kundenbeziehungen aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes abhängig vom Vorhandensein der Genehmigung des zuständigen Leiters ein und verlangt vom Kunden Angaben zur Herkunft der Geldmittel (bei Zuwendungen, Gesellschafterdarlehen oder Erhöhungen des Stammkapitals).

5) Laufendes Monitoring der Geschäftsbeziehung

Das Monitoring ist zwingend vorgeschriebener Teil der Kundenüberprüfung. Der Dienstleister ist verpflichtet, während des Bestehens der Geschäftsbeziehung die Wirtschaftsvorgänge des Kunden zu analysieren, um zu prüfen, ob die Geschäfte mit den über den Kunden vorhandenen Informationen im Einklang stehen. Für das Monitoring hält der Dienstleister die Angaben und amtlichen Dokumente über die Geschäftsbeziehung auf dem neuesten Stand.

Der Dienstleister weist die Kunden darauf hin, dass der Kunde während des Bestehens der Geschäftsbeziehung verpflichtet ist, den Dienstleister über Änderungen der bei der Kundenüberprüfung angegebenen Daten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Kenntnisnahme zu informieren.

Der Dienstleister achtet – aufgrund der Risikobewertung – besonders auf sämtliche komplexen und ungewöhnlichen Wirtschaftsvorgänge und Tätigkeiten.

Als ungewöhnlich gelten Wirtschaftsvorgänge und Tätigkeiten, wenn sie nicht konsistent mit dem Bild des Kunden (Kundenprofil) oder mit den allgemeinen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit dem entsprechenden Produkt bzw. der entsprechenden Dienstleistung sind, des Weiteren, wenn kein klares wirtschaftliches Ziel bzw. keine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Als ungewöhnlich können Wirtschaftsvorgänge bzw. Kundentätigkeiten gelten, wenn sich Häufigkeit, Ausmaß oder Struktur bzw. die Tätigkeit selbst im Vergleich zur bisherigen Kundentätigkeit ändern.

Als komplex gilt ein Wirtschaftsvorgang bzw. eine Kundentätigkeit, wenn sie im Vergleich zu den gewohnten Vorgängen über komplizierte, schwer durchschaubare bzw. schwer überschaubare Vorgänge bzw. Beteiligte erfolgt.

6) Verstärktes Verfahren

Der Dienstleister kann das Monitoring risikobasiert auch in einem verstärkten Verfahren durchführen. Wenn die Kriterien für ein verstärktes Kundenüberprüfungsverfahren vorhanden sind, führt der Dienstleister das Monitoring auf jeden Fall im verstärkten Verfahren durch.

Maßnahmen des verstärkten Verfahrens:

- der Dienstleister vergleicht die vom Kunden ausgestellten und entgegengenommenen Rechnungen und Bargeldtransaktionen mit den für den Kunden charakteristischen Tätigkeiten

- und Volumen. Darauf beruhend bewertet er die im Kundenumsatz festgestellten und in dieser Ordnung als auffällig bzw. ungewöhnlichen bestimmten Umstände bzw. Transaktionen;
- falls erforderlich verlangt der Dienstleister abhängig von der Bewertung gemäß Punkt a) für die Bewertung der Geschäfte die vom Kunden abgeschlossenen Verträge;
 - der Dienstleister kontrolliert regelmäßig die Änderung der bei der Kundenüberprüfung erfassten Daten aufgrund der vom Kunden vorgelegten amtlichen Dokumente und Erklärungen sowie aufgrund der öffentlich zugänglichen Datenbanken bzw. der Register, bei denen er zur Datenanfrage berechtigt ist;
 - der zuständige Leiter unterzieht die Betriebsumstände des dem verstärkten Verfahren unterliegenden Kunden einer besonders aufmerksamen Prüfung.

Der Abschluss des verstärkten Verfahrens wird vom Dienstleister schriftlich festgehalten, wobei die Feststellungen des Dienstleisters, die Begründung für die Einstellung des Verfahrens und das Datum festgehalten werden. Wenn der Dienstleister als Ergebnis des verstärkten Verfahrens eine Meldung an die Zentrale Stelle für Finanzinformationen vornimmt, enthält diese die Feststellungen. Wenn der Dienstleister feststellt, dass die Tätigkeiten und Geschäfte nicht meldepflichtig sind, erstellt er eine Notiz über das verstärkte Verfahren und legt diese in der Kundenakte bzw. in elektronischer Form im von zuständigen Leiter genutzten IT-System ab.

C. Überprüfung der bei der Kundenüberprüfung erfassten Daten sowie Angaben und Umstände, die einen Zweifel begründen können

Die Richtigkeit der Angaben zur Identität des tatsächlichen Eigentümers wird vom Dienstleister wie folgt überprüft:

- a) aufgrund amtlicher Dokumente, die vom Vertreter des Kunden vorgelegt werden (z.B. amtliches Dokument über die Eintragung in ein ausländisches Handelsregister, Kopie eines durch eine ausländische Behörde ausgestellten Identitätsnachweises, usw.)
- b) in öffentlich zugänglichen Registern und Datenbanken (Unternehmensdatenbanken, durch Internetsuche zugängliche Daten, usw.);
- c) in Registern und Datenbanken, zu denen der Dienstleister von Gesetzes wegen Zugang hat (Angaben aus den Dateien der Steuerbehörde, etc.).

Wenn hinsichtlich des tatsächlichen Eigentümers Zweifel bestehen, fordert der Dienstleister den Kunden auf, eine erneute schriftliche Erklärung abzugeben.

Sachverhalte bzw. Umstände, die einen Zweifel begründen, können insbesondere in folgenden Fällen auftreten:

- Beim Kunden ist einer der Gesellschafter eine im Ausland eingetragene Organisation, deren – in der Erklärung bezeichneter – Eigentümer natürliche Personen sind, die vom Dienstleister nicht mittels vorgelegter amtlicher Dokumente, öffentlicher Datenbanken oder anderer, dem Dienstleister zugänglicher amtlicher Datenbanken identifiziert werden können;
- der leitende Angestellte ist zugleich Gesellschafter des Kunden, ist aber bei der Vertragsunterzeichnung nicht geschäftsfähig, sondern eine mit ihm vorsprechende andere Person geht im Namen der Gesellschaft beim Dienstleister vor, die aufgrund der amtlichen Dokumente keine Verbindung zur Gesellschaft hat, bzw. die die für die Antwort erforderlichen Angaben via Telefon erhält;
- der leitende Angestellte ist zugleich Gesellschafter des Kunden, aber aufgrund seiner Erscheinung und seiner Fähigkeiten kann nicht davon ausgegangen werden, dass er zur Ausführung bzw. Beaufsichtigung der in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft fallenden Aufgaben fähig ist.

Es ergeben sich wegen des im Voraus bestimmten engen Kundenkreises und der in Kapitel I erwähnten Gründe (die tatsächlichen Eigentümer sind dem Dienstleister von Amts wegen bekannt) bei der Kundenbeziehung keine Sachverhalte und Umstände, die Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Eigentümers begründen.

Der Dienstleister erstattet der als Zentrale Stelle für Finanzinformationen agierenden Behörde die in Kapitel IV dieser Ordnung bestimmte Meldung, wenn er die Kundenüberprüfung wegen mangelnder Kooperation oder Irreführung durch den Kunden nicht durchführen kann.

D. Einfache und verstärkte Kundenüberprüfung, interne Verfahrensordnung

Eine vereinfachte Kundenüberprüfung kann bei folgenden Kunden vorgenommen werden:

- a) Behörden,
- b) Wirtschaftsteilnehmer in mehrheitlich staatlichem Besitz,
- c) Einzelunternehmer,
- d) Privatlandwirte [östermelő]
- e) gesetzlich bestimmter Kundenkreis mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Drittstaat (§ 1 (1) a)–e) des GeldwG), auf den sich die im GeldwG bestimmten Voraussetzungen beziehen, und zwecks deren Einhaltung er einer Aufsicht untersteht;
- f) börsennotierte Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Drittstaat, die mit dem EU-Recht in Einklang stehenden Offenlegungsvorschriften unterliegen,
- g) Aufsichtsorgane gemäß § 5 GeldwG,
- h) lokale Selbstverwaltungen und Einrichtungen des Staatshaushaltes, bzw. Organe der zentralen Verwaltung, die nicht unter Punkt g) fallen,
- i) das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäische Rechnungshof, der Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, sowie andere Einrichtungen und Organe der Europäischen Union.

Bei der vereinfachten Kundenüberprüfung erfasst der Dienstleister die Daten der im Auftrag des Kunden vorgehenden Person und der Gesellschaft, aber nicht die Angaben zum tatsächlichen Eigentümer. Außerdem ist es sinnvoll, aber nicht zwingend, eine Identitätsprüfung vorzunehmen, bzw. sich über die Berechtigung zur Vertretung zu vergewissern. Darüber hinaus ist der Dienstleister zum kontinuierlichen Monitoring der Kundenbeziehung verpflichtet, wenn die Bedingungen für eine vereinfachte Kundenüberprüfung vorhanden sind.

Eine verstärkte Kundenüberprüfung ist vorzunehmen, wenn:

- a) der Kunde, der Verfügungsberechtigte, der Vertreter oder der Bevollmächtigte nicht persönlich zur Identifizierung und Identitätsprüfung erscheint;
- b) der tatsächliche Eigentümer der juristischen Person bzw. der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit eine politisch exponierte Person ist;
- c) beim Kunden ein Faktor vorliegt, der ein hohes Risiko darstellt.

Wenn der Vertreter bzw. Bevollmächtigte des Kunden nicht persönlich zur Identifizierung und Identitätsprüfung beim Dienstleister erschienen ist, dann verlangt der Dienstleister bei der Kundenüberprüfung beglaubigte Kopien der amtlichen Dokumente mit den vorgeschriebenen Angaben (per Post, Fax oder als E-Mail-Anhang). Auch die Übernahme der von anderen Dienstleistern (z.B. Geldinstitut, Börsenaufsicht) vorgenommenen Kundenüberprüfung stellt eine Kundenüberprüfung ohne persönlichen Kontakt dar.

Über die allgemeinen Maßnahmen hinaus geht der Dienstleister in den oben genannten Fällen wie folgt vor:

- 1) Er verlangt Angaben zur Herkunft von Geldmitteln (bei Zuwendungen, Stammkapital, Gesellschafterdarlehen);
- 2) über die Dienstleistung schließt er erst nach Genehmigung des zuständigen Leiters einen Vertrag ab;
- 3) die Geschäftsbeziehung überwacht er im verstärkten Verfahren.

E. Übernahme der Ergebnisse der Kundenüberprüfungsmaßnahmen von anderen

Dienstleistern, internes Vorgehen

Der Dienstleister ist – auf eigene Verantwortung – berechtigt, die von anderen Dienstleistern bei der Kundenüberprüfung erfassten Daten zum Zweck der Kundenüberprüfung zu übernehmen, wenn der andere Dienstleister:

- a) in Ungarn oder einem anderen EU-Mitgliedstaat über einen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Niederlassung verfügt, oder
- b) Kunde aus einem Drittstaat ist, auf den mit den Vorschriften des GeldwG gleichwertige Anforderungen gültig sind.

Die Ergebnisse von Kundenüberprüfungen, die in einem Drittstaat mit strategischen Mängeln, die ein hohes Risiko darstellen, vorgenommen wurden, können nicht übernommen werden. Eine Ausnahme bilden Verfahren gemäß gruppenweiter Maßnahmen aufgrund von § 62 des GeldwG.

Die bei der Kundenüberprüfung erfassten Daten dürfen Dienstleister anderen Dienstleistern nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden übergeben. Über die Übergabe der Daten und der zum Identitätsnachweis angefertigten Kopien kommen die Dienstleister mittels einer schriftlichen Anfrage überein.

F. Bei der Kundenüberprüfung anzuwendende Verfahrens- und ethische Normen

Die Maßnahmen zur Kundenüberprüfung werden beim Dienstleister vom dazu bestimmten Leiter oder Angestellten bei der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. laufend während des Bestehens der Geschäftsbeziehung vorgenommen.

Bei der Durchführung der zum Beginn der Geschäftsbeziehung vorgenommenen Maßnahmen zur Kundenüberprüfung muss der Dienstleister bestrebt sein, über die Leitung, die Eigentümer und die Tätigkeiten der Gesellschaft so viele Informationen wie möglich einzuholen, aufgrund derer er dann auch die Zuordnung zu Risikokategorien vornehmen kann.

Bei der Begründung der Geschäftsbeziehung muss der Vertreter des Kunden darüber informiert werden, dass die Datenerfassung und das Kopieren der Dokumente aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des GeldwG erfolgt. Außerdem muss der Kunde schriftlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass er verpflichtet ist, Änderung in den erfassten Daten (innerhalb von 5 Arbeitstagen) zu melden.

Die bei der Kundenüberprüfung erfassten Daten müssen in den dem Dienstleister zugänglichen Verzeichnissen und öffentlichen Datenbanken überprüft werden. Wenn in den vorhandenen Datenbanken keine Angaben verzeichnet sind, muss der Vertreter des Kunden aufgefordert werden, entsprechende Dokumente vorzulegen.

Hinsichtlich der tatsächlichen Eigentümer des Kunden muss die beim Dienstleister dazu bestimmte Person einen Abgleich mit der Liste über restriktive Maßnahmen vornehmen.

Während des Bestehens der Geschäftsbeziehung ist danach zu streben, aufgrund der zur Buchung übergebenen Belege und des Austausches mit dem leitenden Angestellten die tatsächliche Tätigkeit des Kunden in Erfahrung zu bringen und die Hintergründe von komplexen und ungewöhnlichen Geschäften aufzudecken. Die Risikobewertung des Kunden kann sich während der Geschäftsbeziehung aufgrund des Monitorings durch den Dienstleister ändern.

Wenn bei der Kundenüberprüfung ein eine Meldung begründender Umstand festgestellt wird, meldet dies die die Kundenüberprüfung durchführende Person der dazu bestimmten Person mittels Ausfüllen und Zusenden des dazu vorgesehenen Formulars.

G. Interne Verfahrensordnung für die Kundenüberprüfung

Die in Kapitel II Punkt B) im Allgemeinen dargelegten Maßnahmen werden vom Dienstleister im Einzelnen wie folgt geregelt.

Die Identifizierung des Kunden, die Überprüfung der Identität und die Bestimmung des tatsächlichen Eigentümers werden vom zuständigen Leiter der die Rechnungslegungsdienstleistung erbringenden Organisationseinheit bzw. vom dazu bestimmten Angestellten vorgenommen.

Datenerfassung, Überprüfung und Kopieren von Dokumenten

Vor dem Beginn der Dienstleistungserbringung holt die dafür zuständige Person die für das Ausfüllen von Punkt I/1 des Datenblatts in Anhang 1 erforderlichen Kopien des Ausweises des den Kunden vertretenden leitenden Angestellten ein. Solche Ausweise sind:

- Personalausweis und Wohnsitzkarte (bei ungarischen Staatsangehörigen)
- Pass oder Personalausweis und Wohnsitznachweis (bei Angehörigen von EWR-Staaten)
- Pass oder Aufenthaltsbewilligung und Wohnsitznachweis (bei Angehörigen von nicht EWR-Staaten)

Die zuständige Person prüft die Gültigkeit der Dokumente und kopiert diese mit abgedecktem Lichtbild. Sämtliche Seiten der Kopie sind vom Inhaber des Ausweises zu unterzeichnen.

Für die Identifizierung des Kunden ist Punkt I/2 des Datenblattes in Anhang 1 auszufüllen.

Dazu holt die zuständige Person folgende Dokumente ein:

- Auszug aus dem Handelsregister (e-ceggyzek.hu, nicht älter als 30 Tage) – bei der GmbH,
- Auszug aus dem amtlichen Register des Gerichts (birosag.hu, nicht älter als 30 Tage) – bei der öffentlichen Stiftung und dem Verein,
- gerichtliche Verfügung über die Registrierung bzw. die Eintragung von Änderungen,
- Gründungsurkunde, Erklärung über die Übernahme einer Funktion bzw. Rücktrittserklärung, wenn die gerichtliche Eintragung der Gründung bzw. Änderung noch nicht erfolgt ist,
- beglaubigtes Firmenzeichnungsblatt des leitenden Angestellten.

Wenn die Eintragung des Kunden ins amtliche bzw. Handelsregister oder die Eintragung von Änderungen noch nicht erfolgt ist, fordert der Dienstleister den Kunden per E-Mail auf, die rechtskräftige gerichtliche Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eingang ins amtliche Portal vorzuweisen.

Der Dienstleister überprüft beim Vorweisen der Dokumente deren Gültigkeit auf www.e-ceggyzek.hu bzw. www.birosag.hu.

Wenn ein Bevollmächtigter für den Kunden vorgeht, dann überprüft die zuständige Person die Gültigkeit der Vollmacht sowie die Berechtigung des Vollmachtgebers zur Vertretung des Kunden.

Datenerfassung:

Für die Bestimmung des tatsächlichen Eigentümers füllt der zuständige Angestellte das Datenblatt gemäß Anhang 1 mit den vom Vertreter des Kunden angegebenen und aufgrund der Dokumente überprüften Daten auf dem Computer aus und legt es dem Vertreter des Kunden ausgedruckt zur Unterschrift vor. Für die Bestimmung politisch exponierter Personen füllt der Angestellte das Datenblatt in Anhang 2 aufgrund der mündlichen oder schriftlichen Angaben des tatsächlichen Eigentümers aus.

Wenn der Dienstleister aufgrund § 9 Absatz (5) berechtigt ist, von der Schriftform der Erklärung und der Unterzeichnung der Erklärung durch den Vertreter des Kunden abzusehen, dann merkt die das Datenblatt ausfüllende Person diesen Umstand auf dem Datenblatt an.

Die Eckdaten über die Geschäftsbeziehung und das Monitoring der Geschäftsbeziehung werden vom Leiter der für die Dienstleistung verantwortlichen Organisationseinheit in einer dazu bestimmten Tabelle elektronisch erfasst:

	GmbH	Öffentliche Stiftung	Verein
Eckdaten			
Vertragstyp (Auftragsvertrag, Dienstleistungsvertrag)			
Gegenstand des Vertrags (komplexe Buchführung/ Einzelauftrag)			
Vertragsdauer (bestimmt/unbestimmt)			

Vertragsbeginn			
Datum der Ausstellung des Datenblattes über die Kundenüberprüfung			
Datenänderungen, Monitoring			
1. Datum und Feststellungen			
2. Datum und Feststellungen			

Auf die in einem dazu vorgesehenen elektronischen Ordner auf dem Laufwerk P verzeichneten Daten hat der Leiter der Organisationseinheit Zugriff. Die Daten werden vom Dienstleister nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung während 8 Jahren aufbewahrt. Die Sicherung der Daten und die laufende Überprüfung der Eckdaten der Geschäftsbeziehung sind Aufgabe des Leiters der Organisationseinheit. Zu diesem Zweck führt der dazu bestimmte Angestellte jährlich, beim Erstellen des Finanzberichts mit dem Vertreter des Kunden einen Datenabgleich durch. Die Änderung der Daten wird vom Leiter der Organisationseinheit im Verzeichnis erfasst.

Monitoring der Geschäftsbeziehung

Für das Monitoring der Geschäftsbeziehung und für den Betrieb des Screening- und Monitoringsystems zwecks Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen ist der Leiter der Organisationseinheit verantwortlich. Für das Erkennen von ungewöhnlichen bzw. komplexen Wirtschaftsvorgängen im Geschäftsbetrieb des Kunden stellt der Leiter der Organisationseinheit den die Dienstleistung erbringenden Angestellten eine Handreichung auf der Grundlage der Schulungsthematik in Anhang 4 zur Verfügung.

I. Regelung für die Erstellung interner Risikoanalysen

A.) Risikobewertung bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen

Der Dienstleister ordnet die Kunden den Risikokategorien niedrig, durchschnittlich bzw. hoch zu, worüber vom zuständigen Leiter ein Verzeichnis geführt wird. Dieses enthält bei Kunden mit niedriger und durchschnittlicher Risikobewertung die Begründung für die Bewertung.

Als Kunde mit geringen Risiko gelten Kunden, wenn die Bedingungen für eine vereinfachte Kundenüberprüfung vorliegen (Abschnitt II/D) und hinsichtlich der Person, der Tätigkeit oder den Betriebsumständen kein Faktor für ein erhöhtes Risiko vorliegt.

Als Kunde mit durchschnittlichem Risiko gelten Kunden, wenn die Bedingungen für eine vereinfachte Kundenüberprüfung nicht gegeben sind, aber hinsichtlich der Person, der Tätigkeit oder den Betriebsumständen kein Faktor für ein erhöhtes Risiko vorliegt.

Als Kunde mit hohem Risiko gelten Kunden, wenn eine verstärkte Kundenüberprüfung erforderlich ist, oder wenn hinsichtlich der Person oder den Betriebsumständen Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen.

Faktoren für ein erhöhtes Risiko bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung:

a) die den Kunden vertretende natürliche Person gibt unwahre Auskunft zum Tätigkeitsbereich des Kunden;

d) die den Kunden vertretende natürliche Person verfügt über keine hinreichenden Kenntnisse über die Tätigkeiten des Kunden und die Betriebsumstände;

c) die von der den Kunden vertretenden natürlichen Person gemachten Angaben zum tatsächlichen Eigentümer können nicht überprüft werden;

d) der leitende Angestellte oder der tatsächliche Eigentümer sind Staatsangehörige von Drittstaaten mit hohem Risiko und strategischen Mängeln oder in einem solchen ansässig;

- e) der Kunde ist ein Tochterunternehmen einer in einem Drittstaat mit hohem Risiko und strategischen Mängeln eingetragenen Gesellschaft bzw. die ungarische Vertretung einer solchen Gesellschaft;
- f) der Kunde ist eine politisch exponierte Person.

B.) Risikobewertung während der Geschäftsbeziehung

Der Dienstleister überwacht die Geschäftsbeziehung laufend, überprüft die Risikobewertung des Kunden einmal jährlich bei der Erstellung des Finanzberichtes und ändert – gegebenenfalls – die Risikoordnung.

Wenn während des Geschäftsjahres ein Faktor für ein erhöhtes Risiko eintritt, muss die Risikobewertung sofort angepasst werden. Die Überprüfung der Risikobewertung wird vom zuständigen Leiter vorgenommen. Über die Änderung der Risikobewertung erstellt der zuständige Leiter eine Aufzeichnung und erfasst in der dafür vorgesehenen Tabelle den Zeitpunkt der Änderung und die Begründung zur Bewertung als niedriges oder hohes Risiko. Beim Eintreten von Faktoren für ein erhöhtes Risiko überwacht der Dienstleister die Geschäftsbeziehung im verstärkten Verfahren. Bei Kunden, die der Risikokategorie „niedrig“ zugeordnet werden können, erfasst der Dienstleister bei der Kundenüberprüfung die Daten des tatsächlichen Eigentümers nicht.

Faktoren für ein erhöhtes Risiko während der Geschäftsbeziehung:

- a) Auftreten von Indikatoren;
- b) der Kunde geht eine Geschäftsbeziehung mit einer in einem Drittstaat mit hohem Risiko und strategischen Mängeln eingetragenen Gesellschaft ein bzw. erhält eine solche Geschäftsbeziehung aufrecht;
- c) der Tätigkeitsbereich des Kunden ändert sich, die neuen Tätigkeiten passen nicht ins Profil des Kunden und er verfügt über keine Mittel für ihre Ausführung;
- d) aufgrund der vom Kunden ausgestellten Rechnungen und Quittungen wird ein hoher Erlös abgerechnet, dem keine entsprechende Kostensteigerung gegenübersteht;
- e) Bargeldbewegungen unbekannter Herkunft und ohne Rechtstitel mit unergründlichem Wirtschaftszweck;
- f) beim Kunden erfolgte gleichzeitig ein Wechsel in der Person des leitenden Angestellten und des Eigentümers;
- g) in den Kreis der Eigentümer des Kunden tritt eine im Ausland eingetragene Gesellschaft mit vom Dienstleister nicht überprüfbarem Hintergrund oder eine natürliche Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit;
- h) der Kunde ist eine nicht profitorientierte Gesellschaft, hinsichtlich der einer der folgenden Umstände vorliegt:
- sie verfügt über keine Steuernummer,
 - beim Dienstleister entstehen Zweifel im Zusammenhang mit dem Sinn und der Zweckmäßigkeit von Ausgaben,
 - sie geht in Konfliktzonen und deren unmittelbarer Nähe einer Dienstleistungstätigkeit nach oder steht in einer finanziellen Beziehung mit Organisationen, die in solchen tätig sind.

IV MELDUNG

A.) Daten der zuständigen Person

Bei Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Herkunft der Sache aus Straftaten leitet folgende Person die Meldung an die Zentrale Stelle für Finanzinformationen weiter:

Name: Gyöngyi BALOG

Position: Hauptreferentin für Finanzangelegenheiten

Durchwahl: (1) 815-8116

E-Mail: gyongyi.kovacs@andrassyuni.hu

Wenn beim Kundenmonitoring festgestellt wird, dass der tatsächliche Eigentümer, der leitende Angestellte, bzw. die im Ausland eingetragene Gesellschaft – als Kunde oder Gesellschafter des Kunden – restriktiven Maßnahmen unterliegt, wird die Meldung von folgender Person an das für die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen verantwortliche Organ weitergeleitet:

Name: Gyöngyi BALOG

Position: Hauptreferentin für Finanzangelegenheiten

Durchwahl: (1) 815-8116

E-Mail: gyongyi.kovacs@andrassyuni.hu

Die zuständige Person kann eine leitende oder einfache Angestellte des Dienstleisters sein. Die Weiterleitung der Meldung kann von der zuständigen Person nicht verweigert werden.

Der Dienstleister unterrichtet das Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb von 5 Arbeitstagen über die Daten der zuständigen Personen bzw. deren Änderungen. Die Meldepflicht wird vom Dienstleister mittels Ausfüllen des Vordrucks VPOP_KSZ17 und Einreichen über das amtliche Portal erfüllt.

Formular und Anleitung für das Ausfüllen:

http://nav.gov.hu/nav/letoltesek/nyomtatvanykitolto_programok/nyomtatvanykitolto_programok_vam/VPOP_KSZ17.html

B.) Interne Verfahrensordnung für die Meldung an die zuständige Person

Wenn sich eine Angabe, ein Sachverhalt oder ein Umstand ergibt, der auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung bzw. Herkunft der Sache aus strafbaren Handlungen hinweist, füllt der Leiter oder Angestellte (bzw. mithelfende Familienangehörige) des Dienstleisters Anhang 3 aus und übergibt ihn in nachprüfbarer Weise an die zuständige Person. Die zuständige Person übersendet aufgrund Anhang 3 nach Einholen von allfälligen weiteren Informationen in der in Punkt C) bestimmten Weise die Zentrale Stelle für Finanzinformationen.

Wenn der Leiter bzw. Angestellte der Organisationseinheit beim Kundenmonitoring feststellt, dass der tatsächliche Eigentümer bzw. leitende Angestellte, bzw. die im Ausland eingetragene Gesellschaft – als Kunde oder Gesellschafter des Kunden – restriktiven Maßnahmen unterliegt oder aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen vermutlich unterliegt, unterrichtet er die zuständige Person in nachprüfbarer Weise darüber. Die zuständige Person vergewissert sich auf der konsolidierten Sanktionsliste über das Ergebnis der Abfrage und erstattet dann auf der in Punkt C) bestimmten Weise Meldung an das für die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen zuständige Organ.

C.) Erstellen von Meldungen gemäß GeldwG und BMG

Die im GeldwG und im BMG bestimmten Meldepflichten erfüllt der Dienstleister indem die zuständige Person den Vordruck VPOP_PMT17 ausfüllt und ihn mit den zum Nachweis eingereichten Dokumenten elektronisch über das amtliche Portal an das Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einreicht.

Formular und Anleitung für das Ausfüllen:

http://nav.gov.hu/nav/letoltesek/nyomtatvanykitolto_programok/nyomtatvanykitolto_programok_vam/VPOP_PMT17.html

Zur Weiterleitung des ausgefüllten Vordrucks ist die in Punkt A) bestimmte Person berechtigt.

Die Meldepflicht des Dienstleisters entsteht, wenn der Leiter oder Angestellte des Dienstleisters im Zuge seiner Buchführungstätigkeit hinsichtlich eines seiner Kunden einen auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Herkunft der Sache aus strafbaren Handlungen deutenden Hinweis

feststellt. Zur Aufdeckung solcher Umstände gibt die Liste der Geschäfte in Kapitel I (Typologie) einen Anhaltspunkt, die die bei Buchhaltungsdienstleistungen charakteristischerweise auftretenden, eine Meldung begründenden Indikatoren enthält.

Der Leiter bzw. Angestellte des Dienstleisters ist verpflichtet, Angaben, Sachverhalte und Umstände, die eine Meldung begründen, auch bei vom Kunden veranlassten, aber nicht ausgeführten Buchungsvorgängen zu untersuchen.

Die Erfüllung der Meldepflicht stellt keine Verletzung von gesetzlich oder vertraglich bestimmten Geheimhaltungspflichten hinsichtlich Geschäftsgeheimnissen dar.

Der Leiter bzw. Angestellte des Dienstleisters kann – wenn gutgläubig gehandelt wurde – für unbegründete Meldungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Gemäß StGB begeht, wer der im GeldwG bestimmten Meldepflicht (vorsätzlich) nicht genüge tut, einen Verstoß und ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die Erfüllung der Meldepflicht wird von der Zentrale Stelle für Finanzinformationen im Rahmen amtlicher Kontrollen untersucht. Dabei überprüft sie stichprobenweise unter Berücksichtigung der für buchhalterische Tätigkeiten erforderlichen fachlichen Erfahrung und der Kenntnisse über die Kriterien, die bei der Feststellung von auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinweisenden Angaben, Sachverhalten und Umständen anzuwendenden sind, ob der Dienstleister der Aufdeckung von Angaben, Sachverhalten und Umständen, die eine Meldung begründen, und der Erfüllung der Meldepflicht genügend Aufmerksamkeit schenkt.

D.) Bestimmungen zu Geheimhaltungspflichten

Über die erfolgte Meldung und deren Inhalt dürfen beim Dienstleister nur die zuständige Person und der zuständige Leiter Kenntnis erhalten. Der zuständige Leiter ist zugleich der fachliche Leiter der die Dienstleistung erbringenden Organisationseinheit.

Über die im GeldwG vorgeschriebenen – aufgrund amtlicher Aufforderung erfolgten – Datenübermittlungen darf seitens des Dienstleisters nur der zuständige Leiter und jene Angestellten Kenntnis erhalten, deren Beteiligung für die Datenübermittlung unbedingt erforderlich ist.

Der Dienstleister ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Verarbeitung der bei der Kundenüberprüfung erfassten personenbezogenen Daten ausschließlich im Einklang mit den im GeldwG bestimmten Pflichten erfolgt, und dass Unbefugte keinen Zugriff auf diese Daten, Dokumente bzw. Dokumentenkopien haben.

Das Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist aufgrund ihrer Aufsichtstätigkeit bzw. bei operativen Analysen berechtigt, auf Anfrage Kenntnis über geschützte Daten zu erhalten.

§ 54 Absatz (4)–(5) des GeldwG ermöglicht es unter den dort bestimmten Voraussetzungen Dienstleistern, einander der Geheimhaltungspflicht unterliegende Informationen aufzudecken.

V. Aufschiebung von Transaktionen

Aus der Natur von Buchführungsdienstleistungen folgt, dass der Dienstleister die Wirtschaftsvorgänge nachträglich, aufgrund der ausgestellten Belege bearbeitet. Daher kann er den Vorgang bzw. die Transaktion, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellt, nur in Ausnahmefällen verhindern. Der Dienstleister ist aber verpflichtet, sofort Maßnahmen zur Verhinderung des das Vermögen des Kunden mindernden Geschäftsvorfalles bzw. der Transaktion zu treffen. Neben der Meldung suspendiert der Dienstleister dabei den Vorgang, damit die Zentrale Stelle für Finanzinformationen als Aufsichtsorgan den die Meldung begründenden Umstand überprüfen kann.

a) Information des Kunden

Die Auskunft an den Kunden darf nicht auf die Tatsache und den Grund der Suspendierung des Geschäfts hinweisen. Der Dienstleister informiert den Kunden wie folgt über die Suspendierung des Vorgangs:

„Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin, wir weisen Sie darauf hin, dass die Ausführung Ihres Auftrags wegen der Anforderungen unserer internen Regelungen mehr Zeit als erwartet beansprucht. Wir danken für Ihr Verständnis!“

b) Pflichten und Verantwortung der die Dienstleistung erbringenden Organisationseinheit

Der Leiter der Organisationseinheit ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten über die Suspendierung des Geschäfts zu informieren. Über den Grund des Aufschubs darf aber weder dem Vorgesetzten noch den Angestellten Auskunft gegeben werden, weder intern noch extern. Das Auskunftsverbot gilt bis zum Ende der Untersuchung durch die Aufsicht.

Der zuständige Leiter des Dienstleisters

- a) ist verpflichtet, den Angestellten, die Kenntnis von der Suspendierung haben, zu informieren, welche Auskunft sie inner- und außerhalb der Organisation geben dürfen, bzw. wie vorzugehen ist;
- b) bezieht in die Durchsetzung der Suspendierung nur die erforderlichen Personen ein;
- c) ordnet an, dass die zuständige Person die als Zentrale Stelle für Finanzinformationen agierende Behörde telefonisch informiert wird und dass aufgrund der von der Behörde erhaltenen Instruktionen vorzugehen ist, wenn eine eine Suspendierungspflicht begründende Angabe, ein Sachverhalt bzw. Umstand vorliegt;
- d) gewährleistet, dass der Telefonverkehr mit der als Zentrale Stelle für Finanzinformationen agierenden Behörde auch dann ununterbrochen ist, wenn die zuständige Person verhindert ist.

Der Dienstleister verwaltet die schriftliche Begründung für die Suspendierung bzw. deren Kopie gesondert innerhalb seiner Verzeichnisse.

VI. Datenverwaltung und -aufbewahrung

Die mit Aufgaben der Buchführungsdienstleistung betraute Leiter und Angestellten dürfen die im Zuge der Maßnahmen zur Kundenüberprüfung vom Dienstleister erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der im GeldwG bestimmten Aufgaben verwalten. Der Dienstleister ist nach der Beendigung des Dienstleistungsvertrags (der Geschäftsbeziehung) 8 Jahre lang berechtigt, die bei der Kundenüberprüfung erfassten Daten zu verwalten.

Der Dienstleister ist verpflichtet, Folgendes bis zum Ablauf von 8 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren:

- a) die bei der Kundenüberprüfung in seinen Besitz gelangten nicht personenbezogenen Daten,
- b) alle sonstigen, im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung entstandenen Daten und Dokumente,
- c) die bei der Kundenüberprüfung in seinen Besitz gelangten amtlichen Dokumente bzw. deren Kopien,
- d) Nachweise über die Erfüllung der Meldepflicht bzw. Begründung des Aufschubs von Transaktionen,
- e) Dokumente und Kopien im Zusammenhang mit Datenübermittlungen an die Zentrale Stelle für Finanzinformationen.

Der Dienstleister ist verpflichtet, die o.g. Daten, Dokumente und Kopien nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Bei laufenden bzw. zu erwartenden Verfahren kann der Dienstleister diese Frist aber aufgrund von Nachfragen durch die Behörden (Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Gericht) die Aufbewahrungsfrist auf höchstens 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erhöhen. Die Behörden informieren den Dienstleister unverzüglich über den rechtskräftigen Abschluss des

Verfahrens oder das Scheitern des geplanten Verfahrens, wenn sie um eine Verlängerung der Aufbewahrungsdauer gebeten haben.

Der zuständige Leiter ist verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen zur Datenverarbeitung zu sorgen.

VII. Vorschriften für den Schutz und die Weiterbildung von Angestellten

Es ist Recht und Pflicht der an der Buchhaltungstätigkeit beteiligten Angestellten, darüber informiert zu werden, welche Aufgaben sie bei der Erfüllung der im GeldwG und im BMG vorgeschriebenen Verpflichtungen auszuführen haben. Der zuständige Leiter sorgt dafür, dass den zur Durchsetzung der o.g. Rechtsvorschriften bestimmten Angestellten keine Nachteile wegen der Ausführung der Aufgaben entstehen. Des Weiteren unterstützt der zuständige Leiter die an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligten Angestellten bei allfälligen Problemen.

Bei der Meldung an das Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dürfen die personenbezogenen Daten des den verdächtigen Umstand feststellenden Angestellten nicht herausgegeben werden.

Im Interesse der Durchsetzung der Bestimmungen des GeldwG muss beim Dienstleister jedes Mal, wenn laut der Vorschriften des GeldwG eine Änderung der internen Ordnung erforderlich ist, aber mindestens einmal jährlich für sämtliche an der Tätigkeit beteiligten Angestellten eine Weiterbildung durchgeführt werden. Die Schulung neuer, an der Tätigkeit beteiligten Angestellten muss innerhalb von 15 Tagen ab Diensteintritt durchgeführt werden.

Die Themen der regelmäßigen Weiterbildungen sind insbesondere:

- a) die die Angestellten betreffenden Elemente der internen Ordnung unter Berücksichtigung der internen Verfahrensordnung,
- b) die bei der Feststellung von Sachverhalten, Angaben bzw. Umständen, die auf Geldwäsche, Herkunft der Sache aus strafbaren Handlungen oder Terrorismusfinanzierung hinweisen, zu berücksichtigenden Faktoren,
- c) die die Angestellten betreffenden Elemente nationaler und internationaler Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den von der Europäischen Union und dem UN-Sicherheitsrat verhängten restriktiven Maßnahmen.

Die vom Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung empfohlene Thematik für Schulungen ist in Anhang 4 enthalten. Für die Durchführung der Weiterbildung ist der zuständige Leiter verantwortlich.

VIII. Internes Prüfungs- und Informationssystem

A. Angaben zum zuständigen Leiter, Bestimmung der Kompetenzen

Name der zuständigen Leiterin: Éva CSÁNYI

Position: Dezernatsleiterin, Dezernat für Finanz- und

Personalangelegenheiten

Aufgaben des zuständigen Leiters

Der zuständige Leiter

- a) gestaltet das die Durchführung und Kontrolle der Kundenüberprüfung unterstützende System und übt die diesbezügliche interne Kontrolltätigkeit aus;
- b) arbeitet das die Erfüllung und Kontrolle der Meldepflicht unterstützende System aus und kontrolliert, ob die Angestellten in der Lage sind, Umstände zu erkennen, die Anlass für eine Meldung sind;
- c) überprüft, ob die Verzeichnisse auf dem neuesten Stand sind;

- d) sorgt dafür, dass die Anfragen der Zentrale Stelle für Finanzinformationen und der Strafverfolgungsbehörden vollumfänglich und innerhalb der gesetzten Frist beantwortet werden;
- e) arbeitet ein internes, die Anonymität des Meldenden gewährleistende System aus;
- f) organisiert Weiterbildungen;
- g) nimmt an den im Rahmen amtlicher Überprüfungen vor Ort vorgenommenen Kontrollen teil.

Interne Kontrollfunktion des zuständigen Leiters

Der zuständige Leiter

a) ist verpflichtet, in jedem einzelnen Fall zu überprüfen, ob die Maßnahmen zur Kundenüberprüfung bei jedem Kunden vorgenommen worden sind und ob diese den Bestimmungen des GeldwG entsprechend erfasst worden sind;

b) ist verpflichtet, als Teil des Verfahrens zu prüfen, ob die Angestellten die eine Meldepflicht begründenden Umstände erkennen;

c) ist verpflichtet, jährlich zu kontrollieren, ob die Verzeichnisse (über Meldungen, Weiterbildungen, Beantwortung von Anfragen), die die Erfüllung der Vorgaben des GeldwG nachweisen, vollständig sind.

Der zuständige Leiter hält die Ergebnisse der in Punkt a) und c) bestimmten Kontrollen, sowie wenn Mängel bzw. Übertretungen festgestellt wurden, die dagegen gefassten Maßnahmen schriftlich fest.

Das interne, Anonymität garantierende Meldesystem wird vom zuständigen Leiter so gestaltet, dass Mitglieder der Führungsebene bzw. Angestellte den zuständigen Leiter anonym über die Verletzung des GeldwG informieren können. Zur Ausarbeitung eines anonymen Meldesystems sind diejenigen Dienstleister verpflichtet, bei denen mindestens 2 Beschäftigte an der dem GeldwG unterliegenden Tätigkeit beteiligt sind.

IX. Art und Betrieb des Screening- und Monitoringsystems für die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen

Interne Ordnung für das Screening der Listen über die von restriktive Maßnahmen Betroffenen

Der Dienstleister betreibt für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 3 Absatz (6) des BMG ein Screeningsystem.

Im Interesse der vollumfänglichen Durchsetzung der restriktive Maßnahmen vorschreibenden EU-Rechtsakte und Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates muss der Dienstleister die personenbezogenen Daten des gesamten Kundenbestandes mit den in den Rechtsakten der Union und den Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates aufgeführten personenbezogenen Daten abgleichen, und zwar:

- a) bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung,
- b) nach Veröffentlichung der Information gemäß § 3 Absatz (5) des BMG hinsichtlich des gesamten Kundenbestandes.

Das Screening wird vom Dienstleister manuell durchgeführt.

Der Dienstleister ist verpflichtet, die personenbezogenen Kundendaten nach folgenden Kriterien zu filtern:

- a) Im Ausland eingetragene Organisation
- b) Leitende Angestellte ohne ungarische Staatsangehörigkeit
- c) Tatsächliche Eigentümer ohne ungarische Staatsangehörigkeit
- d) Im Ausland eingetragene Organisation als Gesellschafter des Kunden

Die Durchführung des Screenings wird vom Dienstleister schriftlich dokumentiert, und die Dokumente werden nach dem Screening 8 Jahre lang in zurückverfolgbare Weise aufbewahrt und bei amtlichen Kontrollen vorgelegt. Zum Nachweis des Screenings genügt es, Zeitpunkt und Ergebnis der Abfrage manuell im elektronischen Verzeichnis zu erfassen.

Wenn das Screening feststellt, dass ein Vertreter des Kunden bzw. ein tatsächlicher

Eigentümer restriktiven Maßnahmen unterliegt, oder dass ihre personenbezogenen Daten bzw. die Daten des Kunden aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen auf der von der Europäischen Union oder der UNO erstellten konsolidierten Liste (s. Kapitel X) aufgeführt sind, erstattet der Dienstleister die in Kapitel IV dargestellte Meldung.

Das Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Steuerbehörde informiert auf folgendem Link über die restriktive Maßnahmen verordnen Rechtsakte der Union und Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats:

http://www.nav.gov.hu/nav/penzmosas/korlatozo_intezkedesek/Penzugyi_es_vagyoni_k20151209.html

Wenn laut der Mitteilung eine Liste von Sanktionen ausgeweitet wurde, ist der Dienstleister verpflichtet zu untersuchen, ob die neue Organisation bzw. Person in einer der oben aufgeführten Weisen mit einem seiner Kunden in Verbindung steht.

X. Erreichbarkeit der Listen über die von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union und des UN-Sicherheitsrats Betroffenen

Konsolidierte Liste der von der Europäischen Union verfügt gültigen restriktiven Maßnahmen sowie der von den Sanktionen betroffenen Personen und Organisationen:

https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8442/consolidated-list-sanctions_en

Die aktuelle (konsolidierte) Liste der UN-Sanktionen ist unter folgendem Link erreichbar:

<https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/un-sc-consolidated-list>

ANHÄNGE:

1. Datenblatt für die Kundenüberprüfung;
2. Erklärung über politisch exponierte Personen;
3. Formular für die in § 30 Absatz (1) vorgeschriebene Meldung an die zuständige Person;
4. Vom Büro gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung empfohlene Thematik für Schulungen.

**DATENBLATT FÜR DIE KUNDENÜBERPRÜFUNG
zur Durchführung der Verpflichtung
gemäß § 7–10 des Gesetzes LIII aus dem Jahr 2017**

I/1 Daten der im Namen bzw. als Vertreter des Kunden vorgehenden natürlichen Person:

(Die Berechtigung zur Vertretung ist in jedem Fall zu überprüfen und die Dokumente zu kopieren)

1. Name und Vorname:
2. Geburtsname und -vorname:
3. Staatsangehörigkeit:
4. Geburtsort und -datum:
5. Geburtsname der Mutter:
6. Wohnort, falls keiner vorhanden, Aufenthaltsort:
7. Art und Nummer des Identitätsnachweises:

I/2 Daten der juristischen Person bzw. der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit:

(vom Dokument über die Registrierung, Eintragung bzw. vom Antrag zur Eintragung oder der Gründungsurkunde ist eine Kopie anzufertigen)

1. Name und Kurzname:
2. Sitz, bei Sitz im Ausland Adresse der Niederlassung in Ungarn:
3. Hautgeschäftsbereich:
4. Name und Position der zur Vertretung berechtigten Personen:
5. Angaben für die Identifizierung des Zustellungsbevollmächtigten:
6. Handelsregisternummer oder Beschluss über die Registrierung/Eintragung, oder Registernummer:
7. Steuernummer:

II. Der tatsächliche Eigentümer [wirtschaftlich Berechtigte]

(bei mehreren tatsächlichen Eigentümern für jeden einzeln auszufüllen)

(Der Vertreter der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die folgenden Daten des tatsächlichen Eigentümers abzugeben.)

1. Name und Vorname:
2. Geburtsname und -vorname:
3. Staatsangehörigkeit:
4. Geburtsort und -datum:
5. Wohnort, falls keiner vorhanden, Aufenthaltsort:
6. Art und Umfang der Eigentümerinteressen:

Unterschrift der als Vertreter des Kunden vorgehenden Person

oder

Die Datenerfassung ist ohne die in § 9 Absatz (1) bestimmte schriftliche Erklärung erfolgt.

III. Daten der Geschäftsbeziehung:

1. Vertragstyp:
2. Vertragsgegenstand:
3. Vertragsdauer:
4. mündlicher/schriftlicher Vertrag:
5. Datum der Vertragsunterzeichnung:

Ort und Datum der Erstellung/Änderung des Datenblatts:

ERKLÄRUNG

(Erklärung des Kunden/der Kundin darüber, ob er/sie eine politisch exponierte Person ist)
Für jeden Kunden zwingend auszufüllen!

Der/die Unterzeichnete (als Vertreterin des Kunden vorgehende Person) erklärt im Sinne von § 9 Absatz (2) des Gesetzes LIII aus dem Jahr 2017 über die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

- dass (tatsächlicheR EigentümerIn) hinsichtlich eines der untenstehenden Punkte als politisch exponierte Person, naheR AngehörigeR einer politisch exponierte Person oder als nahestehende Person gilt.

Politisch exponierte Personen erfüllen wichtige öffentliche Funktionen oder haben innerhalb des letzten Jahres eine wichtige öffentliche Funktion eingenommen. Personen mit wichtigen öffentlichen Funktionen sind (die fett hervorgehobenen Funktionen sind im ungarischen Kontext zu interpretieren):

- a) **StaatspräsidentIn, MinisterpräsidentIn, RegierungspräsidentIn, MinisterIn, stellvertretendeR MinisterIn, StaatssekretärIn,**
- b) **Mitglied des Parlaments** oder eines ähnlichen legislativen Organs, **SprecherIn einer nationalen Minderheit,**
- c) Mitglied des leitenden Organs einer Partei, **Mitglied oder AmtsträgerIn einer Parteileitung**
- d) Mitglied des Obersten Gerichts, des Verfassungsgerichts oder eines hohen Gerichts, gegen deren Beschlüsse keine Berufung möglich ist, **Mitglied des Verfassungsgerichts, des Tafelgerichts oder der Kurie,**
- e) Direktionsmitglied des Rechnungshofs oder der Zentralbank, **PräsidentIn oder VizepräsidentIn des Staatlichen Rechnungshofs, Mitglied des Währungsrates oder des Rates für Finanzstabilität,**
- f) BotschafterInnen und GeschäftsträgerInnen, hohe Offiziere/Offizierinnen der Streitkräfte, **LeiterIn und StellvertreterIn des zentralen Organs der Sicherheitskräfte, GeneralstabschefIn des Verteidigungsministerium sowie seine/ihre StellvertreterInnen,**
- g) Mitglied der Leitungs-, bzw. Führungsebene und der Aufsichtsorgane von Unternehmen in mehrheitlich staatlichem Besitz, **GeschäftsführerIn und Mitglieder von Organen mit Leitungs-, bzw. Aufsichtskompetenzen,**
- h) LeiterIn und stellvertretende Leitende von internationalen Organisationen, Mitglied eines Führungsorgans.

Nahe Angehörigen von politisch exponierten Personen sind: EhepartnerIn, LebenspartnerIn, eigene, adoptierte, Stief- und Pflegekinder sowie deren Ehe- und LebenspartnerInnen, eigene, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern.

Politisch exponierten Personen nahestehende Personen sind:

a) natürliche Personen, die gemeinsam mit der politisch exponierten Person tatsächliche Eigentümer derselben juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit sind, oder die mit ihr in einer engen Geschäftsbeziehung stehen;

b) natürliche Personen, die alleinige tatsächliche Eigentümer einer juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit sind, die zugunsten einer politisch exponierten Person gegründet worden sind;

- dass (tatsächlicher Eigentümer) keine politisch exponierte Person im o.g. Sinn ist.

(Zutreffendes unterstreichen!)

Datum:

.....
Unterzeichnung des Vertreters des Kunden

MELDUNG AN DIE ZUSTÄNDIGE PERSON

über Daten, Sachverhalte oder Umstände, die auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Herkunft der Sache aus strafbaren Handlungen hinweisen

1. Name und Position der Meldung erstattenden Person:

1.1 Zeitpunkt der Feststellung:

2. Kenndaten des zu meldenden Kunden und des tatsächlichen Eigentümers

Die der Meldung erstattenden Person bekannten Daten der Person, die den Kunden vertritt:

1. Name und Vorname:
2. Geburtsname und -vorname:
3. Staatsangehörigkeit:
4. Geburtsort und -datum:
5. Geburtsname der Mutter:
6. Wohnort, falls keiner vorhanden, Aufenthaltsort:
7. Art und Nummer des Identitätsnachweises:

Der Meldung erstattenden Person bekannte Daten der juristischen Person bzw. der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit (des Kunden):

1. Name und Kurzname:
2. Sitz, bei Sitz im Ausland Adresse der Niederlassung in Ungarn:
.....
3. Hautgeschäftsbereich:
4. Name und Position der zur Vertretung berechtigten Personen:
5. Angaben für die Identifizierung des Zustellungsbevollmächtigten:
6. Handelsregisternummer oder Beschluss über die Registrierung/Eintragung, oder Registernummer:
.....
7. Steuernummer:

3. Darstellung der Daten, Tatsachen oder Umstände, die auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Herkunft der Sache aus strafbaren Handlungen hinweisen

.....
.....
.....

Zeitpunkt der Übergabe an die zuständige Person:

Empfangsbestätigung:

THEMEN FÜR DIE SCHULUNG

- I. Die Buchführung als Tätigkeit, die unter das GeldwG und das BMG fällt.
 - Begriff der Rechnungslegung
 - Inhalt des Rechtsverhältnisses
 - Rolle der internen Ordnung

- II. Die Kundenüberprüfung
 - A. Entstehung der Pflicht zur Kundenüberprüfung (Punkt II/A der Ordnung)
 - B. Maßnahmen zur Kundenüberprüfung
 - Identifizierung des Kunden und seines Vertreters
 - Überprüfung der Identität, zugelassene amtliche Dokumente, Urkunden, Umfang der zu erfassenden Daten
 - Begriff des tatsächlichen Eigentümers, Identifizierung
 - Begriff der politisch exponierten Person, Erklärung
 - Art der Datenerfassung, Datenblatt für die Kundenüberprüfung
 - Monitoring, verstärktes Verfahren
 - C. Überprüfung der bei der Kundenüberprüfung erfassten Daten, Angaben, Tatsachen und Umstände, die einen Zweifel begründen können
 - D. Fälle der einfachen und verstärkten Kundenüberprüfung
 - E. Übernahme der Ergebnisse von Kundenüberprüfungsmaßnahmen anderer Dienstleister
 - F. Bei der Kundenüberprüfung von den Angestellten anzuwendende Verfahrens- und ethische Normen
 - G. Verantwortungsbereiche beim Dienstleister im Zusammenhang mit der Durchführung der Kundenüberprüfung

- III. Informationen über die beim Dienstleister angewandte interne Risikoanalyse (Grundlagen der Risikobewertung, Bestimmung des Risikoniveaus, eventuelle Aufgaben der Angestellten)

- IV. Meldepflicht
 - A. Begriff der zuständigen Person und deren Angaben (laut GeldwG und BMG)
 - B. Interne Verfahrensordnung für die Meldung an die zuständige Person
 - C. Erstellen von Meldungen gemäß GeldwG und BMG (Schulung für die zuständige Person)
 - D. Bestimmungen zu Geheimhaltungspflichten

- V. Bei der Feststellung von Angaben, Tatsachen und Umständen, die auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung hinweisen, zu berücksichtigende Faktoren (Beschreibung der Typologie)

- VI. Das für die angemessene Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen betriebene Screening- und Monitoringsystem, seine interne Verfahrensordnung, allfällige Meldungen

- VII. Erreichbarkeit der Listen über die von restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union und des UN-Sicherheitsrats Betroffenen und ihre Anwendung in der Praxis

- VIII. Datenverwaltung, Aufbewahrung

- IX. Vorschriften für den Schutz von Angestellten (erster und zweiter Absatz des Punktes VII der Ordnung)

- X. Informationen über das interne System für anonyme Meldungen sowie über die Meldung, die ans Aufsichtsorgan geschickt werden kann